



Oliver Kalusch
Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand
Email: oliver.kalusch@bbu-bonn.de

An die
Präsidentin des Niedersächsischen Landtags
- Landtagsverwaltung –
Anhörung -18/1994-G
z. Hd. Heike Warbeck
Email: heike.warbeck@lt.niedersachsen.de
Email: ausschussbuero@lt.niedersachsen.de

Bundesverband
Bürgerinitiativen
Umweltschutz e.V.
Prinz-Albert-Str. 55
53113 Bonn
Tel.: +49 (0) 228 214032
Fax: +49 (0) 228 214033

bbu-bonn@t-online.de
www.bbu-online.de
www.facebook.com/bbu72

4.1.2019

Öffentliche Anhörung am 7.1.2019 zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/1994)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 15.11.2018 haben Sie mich zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz des Niedersächsischen Landtags zum Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 18/1994) eingeladen. Neben der Gelegenheit, ein Statement abzugeben und die Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten, räumen Sie mir insbesondere die Möglichkeit ein, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Gerne komme ich Ihrer Einladung und der Möglichkeit zur Stellungnahme nach. Mit der Veröffentlichung und Weitergabe der Stellungnahme bin ich selbstverständlich einverstanden.

0. Grundsätzliche Aspekte

Durch Vorhaben, die unter die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung fallen, können zahlreiche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Für diese Vorhaben ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. In Fachgesetzen sind spezifische materielle Regelungen vorgesehen. Trotzdem gibt es noch immer Regelungslücken und Vollzugsdefizite. Im Rahmen dieser Stellungnahme soll exemplarisch am Beispiel der Aufsuchung und Gewinnung von Gas aufgezeigt werden, welche Defizite bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beheben sind, die grundsätzlich auch auf andere Vorhaben zu übertragen sind.

Spendenkonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 002 666
IBAN DE62 3705 0198 0019 002666
BIC COLSDE33

Geschäftskonto
Sparkasse Köln/Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 19 001 965
IBAN DE74 3705 0198 0019 001965
BIC COLSDE33

Vereinsregister
Bonn VR 5404
Steuernummer
205/5760/0256
Spenden und Mitgliedsbeiträge
sind steuerlich abzugsfähig.

Anerkannt nach § 3 UmwRG

AKTIV FÜR UNSERE UMWELT.

Mit der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas können Grundwasserkontaminationen durch im Untergrund vorhandenes Lagerstättenwasser sowie aufsteigendes Methan, welches zudem klimaschädlich ist, Erdbeben und Gesundheitsgefahren durch das Entweichen toxischer Gase (Schwefelwasserstoff) verbunden sein. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die Erdgasförderung und das Auftreten bestimmter Krebsarten in einem direkten Zusammenhang stehen. So zeigten die Analysen im Rahmen der Studie „Zusammenhang von hämatologischen Krebserkrankungen und der wohnlichen Nähe zu Schlammgruben(verdachtsflächen) und zu Anlagen der Kohlenwasserstoffförderung in Niedersachsen“ vom 30.11.2018 statistisch auffällige Zusammenhänge der räumlichen Wohnortnähe speziell zu Erdgasförderanlagen. Außerdem konnten für den Landkreis Rotenburg (Wümme) mit dieser Studie die ersten Hinweise der 2017 veröffentlichten Befragungsergebnisse aus der Samtgemeinde Bothel auf vermehrte hämatologische Krebserkrankungen in räumlicher Nähe zu Anlagen der Kohlenwasserstoffförderung bestätigt werden. Weitere Untersuchungen sollen folgen.

Daher besteht die Notwendigkeit, die Umwelt- und Gesundheitsbelastungen, die durch Vorhaben der Gasförderung hervorgerufen werden, umfassend zu ermitteln, zu bewerten und präventiv tätig zu werden. Dies umfasst auch die Anforderungen, derartige Projekte einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Allerdings werden diese Vorhaben durch die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) nur unzureichend erfasst. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Vorhaben der Gasförderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden sollten und welche materiellen Anforderungen in den Fachgesetzen außerdem erforderlich sind. Diese Analyse fußt auf den langjährigen Erfahrungen des BBU im Bereich des technischen Umweltschutzes, mit Genehmigungsverfahren und mit Umweltverträglichkeitsprüfungen.

I. Tiefbohrungen zwischen 1000 m und der Erdoberfläche, wenn sie der Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dienen.

Für Bohrungen flacher 1000 m besteht eine Regelungslücke, die in Niedersachsen insbesondere mit den als besonders riskant eingeschätzten unkonventionellen Lagerstätten einhergeht und wie durch eine erste, schon erteilte Bohrgenehmigung erwiesen, auch praktische Relevanz besitzt. (Es sei hier angemerkt, dass die branchenübliche Zurechnung unkonventioneller Vorkommen sich nicht auf die rechtlich nicht verankerte Formulierung „unkonventionelles Fracking“ beschränkt, sondern beispielsweise auch Lagerstätten von Kohleflözgas umfasst, wie es die LauenhagenGas GmbH im Schaumburger Land aufsuchen will). Insbesondere ist hier nicht nachzuvollziehen, dass die grundsätzlich gleichen oder gar stärker ausgeprägten geologischen und bohrtechnischen Risiken bei besonders kleinem Abstand zum genutzten Grundwasser weniger Beachtung erfahren

Tiefbohrungen, bei denen die Fracking-Technik nicht zum Einsatz kommt, unterliegen grundsätzlich nicht der UVP-Pflicht, da § 1 Nr. 2a der UVP-V Bergbau nicht zur Anwendung kommt.

Soweit es sich um Gewinnungsvorgänge handelt, findet zwar § 1 Nr. 2 der UVP-V Bergbau Anwendung. In der Praxis der niedersächsischen Gasförderung werden Bohrungen jedoch nur

selten mit dem unmittelbaren Ziel der Gewinnung niedergebracht. Vielmehr schlägt man sie zunächst – auch bei bekannten Lagerstätten – als sogenannte Teilfeldsuchbohrung formal der Aufsuchung zu, womit sie in der Praxis des LBEG gerade nicht mehr der mengenschwellenabhängigen UVP- bzw. Vorprüfpflicht der Gewinnung unterliegen (§ 1 Nr. 2a, 2b UVP-V Bergbau).

Eine Auffangklausel besteht mit § 1 Nr. 10 UVP-V Bergbau lediglich für Bohrungen tiefer 1000 m. In Niedersachsen sind aber Gasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten in geringerer Tiefe vorhanden und in jüngster Vergangenheit ist deren Erschließung auch genehmigt worden. Zudem bleibt an dieser Stelle unklar, ob die vertikale Tiefe oder die Länge des Bohrpfads („Bohrmeisterteufe“) ausschlaggebend ist.

Zudem ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit einem Fördervolumen bis zu 500.000 m³ Erdgas zu gewerblichen Zwecken nicht verpflichtend; vielmehr ist hier lediglich eine allgemeine UVP-Vorprüfung erforderlich (§ 1 Nr. 2 lit. b der UVP-V Bergbau). Angesichts der Praxis des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), als Ergebnis einer UVP-Vorprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung regelmäßig zu verneinen, führt daher auch die UVP-Vorprüfung nicht zu akzeptablen Ergebnissen. Zudem ist für die Aufsuchung von Erdgas noch nicht einmal eine UVP-Vorprüfung vorgesehen.

Gerade bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohleflözgas werden die Probleme deutlich. Während in Deutschland kaum Erfahrungen damit vorhanden sind, zeigen Beispiele aus Australien große Probleme mit Absenkungen des Grundwasserstands (teils über 100 m), da der Porendruck in den Flözen zur Mobilisierung des an das Gestein gebundenen Methans durch Abpumpen großer Wassermengen reduziert werden muss.

Zudem besteht das Risiko, dass mobilisiertes Methan über Wegsamkeiten zur Oberfläche aufsteigt. So zeigt sich im Condamine-River in Australien eine deutliche Entgasungsaktivität. Das aufsteigende Methan ließ sich im April 2016 problemlos auf dem Wasser entzünden.

Auch bei dem Vorhaben im Schaumburger Land sind nach Auskunft der unteren Wasserbehörde Methaneinträge aus den dortigen Flözen des Wealden bekannt, eine verlässlich dichte Überdeckung der gasführenden Kohlevorkommen ist augenscheinlich nicht oder in Folge des Grubenbergbaus nicht mehr gegeben. Genau auf diese bergbaulich vorbelasteten Bereiche in unmittelbarer Schachtnähe zielt jedoch das verfolgte Erschließungskonzept.

Zudem kann es bei jeder Tiefbohrung zu Grundwasserkontaminationen bei Verlusten, also dem Abfließen der Bohrspülung ins Gestein kommen. Diese entstehen in kleineren Umfang regelmäßig beim Niederbringen der Bohrung und in größerem Umfang bei ungünstigen geologischen Verhältnissen. Bohrspülungen können neben Wasser auch Additive mit gewässergefährdenden Eigenschaften enthalten.

Ferner können durch das Niederbringen der Bohrung die hydrogeologischen Verhältnisse geändert, Grundwasserstockwerke durchteuft und neue Wegsamkeiten geschaffen werden. So können Salze und Schwermetalle wie Quecksilber in das genutzte Grundwasser geraten.

Flache Bohrungen die in der Schicht von 1.000 m bis zur Erdoberfläche erfolgen, sind dabei besonders problematisch im Hinblick auf das Deckgebirge. Nicht nur ist die Überdeckung geringer, auch deren Abdichtungsqualität ist fraglicher. So sind die Gesteine deutlich jünger und weniger kompakt, zudem fehlen bei solch flacher Lage die tiefer liegenden mächtigen Salzvorkommen als Barriere.

Auch für Niedersachsen sind derartige Bohrungen relevant.

Etwa 2015 erhielt die Projektgesellschaft LauenhagenGas GmbH die Genehmigung für ein Kohleflözgas-Projekt im Landkreis Schaumburg. Die Genehmigung für eine Aufsuchungsbohrung ist erteilt, wurde bisher aber noch nicht umgesetzt. Nach Angaben der Firma soll bis zu einer Tiefe von „gut 500 Meter“ neben den Bergschächten gebohrt werden, wobei auch eine Bohrspülung mit Zusätzen verwendet wird. Im betreffenden Umfeld des Vorhabens sind bereits heute einhergehend mit dem einstigen Kohlebergbau bestehende Methanzutritte durch Wegsamkeiten ins Grundwasser bekannt. Für das Schaumburger Vorhaben wurden weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine UVP-Vorprüfung durchgeführt.

Angesichts der negativen Umweltauswirkungen, die durch derartige Vorhaben hervorgerufen werden, ist eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung sachlich geboten.

II. Sauergas-Bohrungen

Von Einrichtungen der bergbaulichen Rohstoffgewinnung können gerade durch schwere Unfälle erhebliche Risiken für die Umgebung ausgehen. Diese werden nach den Erfahrungen des BBU nur unzureichend berücksichtigt. Das Schutzgut menschliche Gesundheit und die Auswirkungen auf Umwelt und Natur, die aus Unfällen resultieren, werden nach den Erkenntnissen des BBU vernachlässigt. Daher ist es wichtig, aus stattgefundenen Ereignissen und dem Unfallgeschehen Lehren zu ziehen.

Ein Teil des niedersächsischen Erdgases wird als sogenanntes Sauergas gefördert. Dieses enthält einen signifikanten Anteil an Schwefelwasserstoff (nach Definition mehr als 1% bis zu 35% in einzelnen niedersächsischen Gasvorkommen). Schwefelwasserstoff war gemäß der Stoffrichtlinie der Europäischen Union (EU-RL 67/885/EWG) als sehr giftig eingestuft. Mit der Umstellung des europäischen Chemikaliensystems auf die CLP-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008) wird der gasförmige Stoff als akut toxisch, Kategorie 2 mit dem H-Satz H330 (Lebensgefahr bei Einatmen eingestuft). Zudem ist Schwefelwasserstoff als akut gewässergefährdend, Kategorie 1 mit dem H-Satz H400 (Sehr giftig für Wasserorganismen) eingestuft. Damit ist Schwefelwasserstoff einerseits gewässergefährdend. Ein wesentliches größeres Gefahrenpotential ergibt sich allerdings, wenn Schwefelwasserstoff bzw. Sauergas unkontrolliert in die Atmosphäre freigesetzt

wird. Die Relevanz von Schwefelwasserstofffreisetzungen und die großflächigen Auswirkungen werden dabei auch durch Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit belegt.

So starben nach Angaben des Roten Kreuzes im chinesischen Xiaoyang Ende 2003 in einer 25 km² großen Zone aufgrund einer schadhafte Bohrung mit Sauer gasfreisetzung 243 Einwohner, die das toxische Gas einatmeten,

Im Falle einer Havarie sind tödliche Konzentrationen noch über Kilometer hinweg möglich und stellen eine erhebliche Gefahr für Anwohner und Passanten dar. Etwa 1957 bedrohte ein moderater Gasausbruch der Bohrung Siedenburg Z20 im Landkreis Diepholz die mehrere Kilometer entfernte Stadt Sulingen. Glücklicherweise erübrigte sich die Evakuierung der Stadt dank drehendem Wind. Kupferbeschlagene Kirchtürme und andere Metalloberflächen wurden noch in dutzenden Kilometern Entfernung angegriffen und verfärbt (Bückener Stiftskirche, ca. 25 km) sowie als typischer Geruch („faule Eier“) in Bremen wahrgenommen. Dabei bewegt sich die H₂S-Konzentration dieser Lagerstätte noch im moderaten Rahmen von etwa 7 - 8%. Auch die Auswurf rate war dank nicht ausgeworfenem Bohrgestänge gedrosselt gegenüber einem freien Bohrloch.

Im Rahmen einer Betriebsstörung mit Sauer gasaustritt in der Aufbereitungsanlage Großenkneten im Juni 2006 kam ein Arbeiter ums Leben, fünf Arbeiter wurden verletzt. Bei der Gaswäsche werden Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff unter Einsatz von Lösungsmitteln aus dem Gas entfernt.

Im August 2015 kam es zu einem unerwarteten Sauer gasaustritt an der Bohrung Siedenburg Z6c bei Campen im Landkreis Diepholz, 2018 auf dem Förderplatz Staffhorst Z1.

Auch Rechnungen belegen die Gefahren, die durch einen Sauer gasaustritt hervorgerufen werden können. Dr. Uth (ehemals Umweltbundesamt) berechnete im Rahmen des Exxon-Expertenkreises Bereiche unterschiedlicher Gesundheitsgefahren. Eine tödliche Wirkung wurde für ein mittleres Freisetzungsszenario in einem Radius von 1,3 km (AEGL-3-Wert) festgestellt, Gesundheitsbeeinträchtigungen treten danach noch in 21,3 km Entfernung auf. Dies steht in erheblicher Diskrepanz zu den veralteten, vermutlich aus den 1970er Jahren stammenden Abstands-Diagrammen des niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). So ist die Fläche für die tödliche Wirkung bei Uth viermal größer als der innere (d.h. von Wohnbebauung freizuhalten der) Sicherheitskreis nach dem LBEG-Bestimmungsblatt. Die Fläche für Gesundheitsbeeinträchtigungen ist bei Uth sogar weit über den Faktor 200 größer als der äußere Sicherheitsbereich des LBEG.

In der bisherigen Praxis wird den Gefahren von Sauer gas in Niedersachsen allerdings nicht hinreichend Rechnung getragen; das Risiko für die Allgemeinheit bleibt weitgehend unberücksichtigt. So fand beim Vorhaben Burgmoor Z5 die Nähe zur Wohnbebauung, die mit einem Einzelgehöft in 350 Metern Entfernung begann, keinerlei Eingang in die UVP-Vorprüfung.

Ganz offensichtlich wird dabei dem Schutzgut menschlicher Gesundheit nicht Rechnung getragen. Die dem BBU e.V. vorliegenden Unterlagen der Vorprüfung des LBEG lassen erkennen, dass noch nicht einmal ein Auswirkungsradius eines möglichen Gasausbruchs ermittelt wurde, sondern man lediglich in der Reichweite von Licht und Lärm nach Auswirkungen schaut.

Damit bedarf es einer verstärkten Berücksichtigung von Sauer gasaustritten in Betriebsplanverfahren. Da dies im Rahmen der UVP-Vorprüfung nur unzureichend Berücksichtigung findet, ist die eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung sachlich geboten. Nur diese ermöglicht der Öffentlichkeit, die ansonsten von der Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des bergrechtlichen Betriebsplans ausgeschlossen wäre, die Ermittlung der Gefahren von unkontrollierten Sauer gasaustritten wirkungsvoll einzufordern.

III. Rechtliche Implementierung

Die Einführung einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für derartige Vorhaben ist nicht nur sachlich geboten, sondern auch rechtlich möglich.

So sind in Anlage 1 des Entwurfs des NUVPG folgende Vorhaben aufzunehmen:

Nr.	Vorhaben	Spalte 1
14	Tiefbohrungen zwischen 1000 m (Vertikalteufe) und der Erdoberfläche zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	X
15	Aufsuchung oder Gewinnung von Sauer gas	X

Einer derartigen Festlegung steht auch nicht die Kompetenzregelung des § 57c BBergG entgegen. Zwar wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber zu erlassen, welche betriebsplanpflichtigen Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Allerdings entfaltet diese Bestimmung keine Sperrwirkung hinsichtlich der Festlegung zusätzlicher UVP-pflichtiger Vorhaben nach Landesrecht. Denn § 1 Abs. 4 UVPG erwähnt explizit die Möglichkeit länderspezifischer UVP-Vorschriften. Diese bleiben sogar unberührt, wenn sie weitergehende Rechtsvorschriften enthalten. Dabei beschränkt sich § 1 Abs. 4 S. 2 UVPG nicht lediglich auf prozedurale Anforderungen, sondern lässt den Bundesländern auch die Möglichkeit, weitere UVP-pflichtige Vorhaben festzulegen. Es würde Sinn und Zweck dieser UVP-Regelung sowie dem übergeordneten Charakter des UVPG widersprechen, wenn durch § 57c BBergG eine Einschränkung erfolgen könnte. Auf der Grundlage von § 57c BBergG können daher nur Vorhaben bestimmt werden, die bundesweit UVP-pflichtig sind; länderspezifische Festlegungen bleiben davon unberührt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht vor dem Hintergrund der konkurrierenden Bundesgesetzgebung, zu dem auch das Recht der Wirtschaft einschließlich Bergbau (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) gehört. Denn gemäß Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht Gebrauch gemacht hat. Dieser Fall liegt hier vor. Denn durch § 1 Abs. 4 UVPG hat der Bund deutlich gemacht, dass er bewusst eine Lücke gelassen hat, um den Bundesländern die Festlegung spezifischer UVP-Vorhaben auch im Bereich des Bergbaus zu ermöglichen. Dies kann sich auch auf betriebsplanpflichtige Vorhaben beziehen.

In diesem Sinne besitzt auch Nr. 15.1 der Anlage 1 des UVPG lediglich klarstellenden Charakter bzgl. der bundesweiten UVP-Pflicht. Bezüglich des § 51 UVPG ist festzuhalten, dass dieser nicht die Bestimmung UVP-pflichtiger Vorhaben regelt, sondern lediglich den Vorrang bestimmter Verfahrensvorschriften des BBergG für bergrechtliche Vorhaben der Anlage 1 des UVPG regelt.

III. Erforderliche Konkretisierungen bei potentiell UVP-pflichtigen Vorhaben

Gerade die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass es einen erheblichen Konkretisierungsbedarf bei der Bestimmung von und den Anforderungen an potentiell UVP-pflichtige Vorhaben gibt.

Zersplitterung in Teilvorhaben

Wie zuvor bereits angedeutet, hat sich in der Praxis der niedersächsischen Bergverwaltung eine Zersplitterung in Teilvorhaben etabliert. So besteht keinerlei Klarheit über einen eindeutigen Vorhabensbegriff. Dieser kann auch nur einen Frac-Vorgang als solches umfassen, aber auch mehrere benachbarte Bohrungen eines Feldes. Dies wird dem Antragsteller überlassen. Diese Vorgehensweise sollte durch konkretisierende Regelungen beendet werden.

Auch zeitlich erfolgt eine Zergliederung. Die Einrichtung des Bohrplatzes wird losgelöst von der Bohr- und Betriebsphase für sich gewertet. Anschließend werden Bohrungen zunächst unter dem Aufsuchungsprivileg (keine Anwendung von § 1 Nr. 2 UVP-V Bergbau; § 1 Nr. 10 a) UVP-V Bergbau) lediglich mit standortbezogener statt allgemeiner Vorprüfung) bewertet. Langzeitauswirkungen bzw. die Nachbetriebsphase werden so gut wie nicht betrachtet, sondern auf künftige Abschlussbetriebspläne vertagt.

Bei der Überführung in den Gewinnungsbetrieb wird der Begriff der „Gewinnung“ in der UVP-V Bergbau vom LBEG wiederum äußerst eng ausgelegt. So wird nicht das gesamte Vorhaben von Beginn an („grüne Wiese“) bis zur Bohrplatzrekultivierung (nach-) betrachtet, sondern lediglich das Fließen des Gases durch aus der Aufsuchung UVP-frei zugelassenen Bestandseinrichtungen ohne jegliche weitere Umweltauswirkung dargestellt und bewertet. Die Intention der europäischen UVP-Richtlinie wird damit faktisch unterlaufen, der risikobehaftete Teil des Abteufens und der dauerhaften Eignung des Bohrungsbauwerks wie auch der Bohrplatzerrichtung bleiben so trotz der stringent auf die Förderung abzielenden Maßnahmenkette außen vor. Hier bedarf es

landesrechtlicher Konkretisierungen, um den Begriff der Vorhaben zur Gewinnung von Gas oder Öl mit ihrem zugehörigen Vor- und Nachlauf hinreichend weitgefasst legal zu definieren.

Eine Privilegierung vergleichbar ausgerüsteter Bohrungen im Rahmen der Aufsuchung ist nicht sachgerecht. Üblicherweise handelt es sich um dieselben Bohrungen, durch die später im Erfolgsfalle eine Gewinnung erfolgt. Die technischen Eingriffe sind daher unter Tage die gleichen.

Gerade der Herstellung des Bohrlochs kommt im Rahmen einer UVP-Betrachtung eine besondere Bedeutung zu. So kann es beispielsweise durch Verluste der Bohrspülung zu Grundwasserkontaminationen kommen. Daher sollte festgelegt werden, dass die Bohrlocherrichtung verpflichtend im Rahmen des Aufsuchungs- wie des Gewinnungsbetriebs betrachtet und bewertet werden muss, falls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Kumulierende Vorhaben

Der Nichtberücksichtigung kumulativer Aspekte im Rahmen einer UVP-Betrachtung sollte konsequent entgegengewirkt werden. Auch für bergbauliche Vorhaben, die potentiell einer UVP bedürfen, bleiben für die Feststellung der Voraussetzungen der UVP-Pflicht die Vorschriften der §§ 4 – 14 UVPG maßgeblich. Dies umfasst auch die Vorschriften über kumulierende Vorhaben (§§ 10 – 12 UVPG). Am Beispiel der Gasförderung bei der Doppellokation Goldenstedt Z9/Z23 im Landkreis Vechta wird aber deutlich, dass in der Vergangenheit kumulative Effekte unberücksichtigt geblieben sind, obwohl ein enger räumlicher und anlagentechnischer Zusammenhang vorlag.

So wird die Mengenschwelle von 500.000 m³/d schon von der Bohrung Goldenstedt Z23 nahezu vollständig ausgeschöpft, während anlagentechnisch bereits heute die genutzte Verarbeitungskapazität der gemeinsam mit der Z9 betriebenen Gastrocknungsanlage die Mengenschwelle weit überschreitet. Damit hätte bereits zur Errichtung der Bohrung Z23 mitsamt ihres erfolgten Frac-Vorhabens eine UVP erfolgen müssen. Dieses ist nicht erfolgt und wird auch bei dem beabsichtigten weiteren Ausbau der Z23 nicht nachgeholt.

Es müssen daher Regelungen geschaffen werden, aufgrund derer bereits in der Vergangenheit vorgelegene kumulierende Vorhaben überprüft werden; gegebenenfalls sind Umweltverträglichkeitsprüfungen vollumfänglich nachzuholen. Zudem sollte im Rahmen von Verwaltungsvorschriften eine Konkretisierung der kumulativen Vorhaben und deren Bestimmung erfolgen, um zukünftigen Defiziten vorzubeugen.

IV. UVP-Vorprüfung

Die UVP-Vorprüfung bei Neuvorhaben gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien.

Dies bedeutet erstens, dass alle Kriterien berücksichtigt werden müssen, insbesondere die Risiken von Unfällen (Nr. 1.6 der Anlage 3 des UVPG). Wie vorstehend bereits dargelegt, ist es

beispielsweise nicht gängige Praxis, dies für einen potentiellen Sauer gasaustritt zu berücksichtigen. Gerade zur Berücksichtigung von Unfallrisiken bedarf es konkretisierender und klarstellender Regelungen und Hinweise im NUVPG oder auf der Ebene einer Verwaltungsvorschrift, um die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 UVPG sicherzustellen.

Da die UVP-Vorprüfung als überschlägige Prüfung durchzuführen ist, darf die zuständige Behörde gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes aber nicht durch eine übermäßige Ermittlungstiefe die Umweltverträglichkeitsprüfung vorwegnehmen. Ausschlaggebend für ein UVP-Erfordernis ist im Einklang mit der einschlägigen Kommentarlage zum UVPG, welche Auswirkungen das jeweilige Vorhaben grundsätzlich haben kann. Der Nachweis einer umweltgerechten Ausgestaltung ist gerade Kern der eigentlichen UVP. Eine „Schatten-UVP“ rein behördeninterner Natur würde die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung umgehen. Es verblieben in der Konsequenz letztlich nur Vorhaben ohne festgestelltes UVP-Erfordernis und solche die aufgrund nicht zu behebender Unverträglichkeit ohnehin nicht genehmigungsfähig wären. Eine öffentliche UVP fände damit faktisch gar nicht mehr statt. Ermittelt werden darf daher nicht, welche Auswirkungen das Vorhaben voraussichtlich haben wird, sondern welche es haben kann.

Diese Anforderung findet in der niedersächsischen Verwaltungspraxis offenbar nur unzureichend Berücksichtigung. So treten immer wieder sowohl im Bereich des Bergbaus wie auch im Bereich des BImSchG UVP-Vorprüfungen auf, bei denen „durchermittelt“ wurde. Beispielhaft sei hier auf Burgmoor Z5 verwiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass der Verweis auf spätere Nebenbestimmungen in einer Genehmigung nicht mehr als Teil einer überschlägigen Prüfung gewertet kann, da hier bereits auf das Ergebnis des gesamten Genehmigungsvorgangs und nicht auf potentielle Umwelteinwirkungen abgestellt wird. Dies sollte zukünftig durch konkretisierende und klarstellender Regelungen und Hinweise im NUVPG unterbunden werden.

V. Materielle Anforderungen

Durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung werden spezifische Anforderungen an das Verwaltungsverfahren gestellt. Zentral ist dabei die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Materiellrechtlich können durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung keinen neuen Anforderungen hinzukommen, als sie die Fachgesetze bereits vorsehen. Dies findet seinen Ausdruck in § 25 Abs. 1 UVPG, wonach die Bewertung der Umweltauswirkungen lediglich nach Maßgabe der geltenden Gesetze erfolgt. Daher müssen für einen stärkeren Schutz der Umwelt auch Fachgesetze konkretisiert oder geändert werden. Auf Landesebene kommt dabei erstens der Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe oder technischer Anforderungen des Bundesrechts in Betracht. Zweitens kommt der Erlass von landesrechtlichen Vorschriften in Betracht, soweit dies das Bundesrecht zulässt.

Im Bereich der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl kommt dabei als ein Element die Änderung der niedersächsischen Tiefbohrverordnung (BVOT) vom 20.9.2006 in Betracht.

Für eine derartige Änderung sollten die gegenüber der zuständigen Behörde anzeigepflichtigen Betriebsereignisse gemäß § 3 BVOT systematisch gesammelt und ausgewertet werden. Die Ereignisse geben insbesondere Auskunft über den Tod oder die Verletzung von Personen sowie außergewöhnliche, vom Betrieb ausgehende Emissionen oder Verunreinigungen von Gewässern oder Böden. Dadurch können Schlussfolgerungen zur notwendigen Verbesserung von technischen Anforderungen und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen gezogen werden. Die Sammlung sollte in einer zentralen (elektronischen) Akte erfolgen; eine reine Zersplitterung über die Akten zu den einzelnen Betrieben ist nicht zielführend. Die Auswertung sollte von einem pluralistisch besetzten Gremium vorgenommen werden, in dem auch die Umweltverbände vertreten sind. Vorbild hierfür könnte der Ausschuss „Ereignisauswertung“ der Kommission für Anlagensicherheit sein, der kontinuierlich Ereignisse bei Anlagen im Bereich der Störfall-Verordnung auswertet und daraus Schlussfolgerungen zieht.

Zudem stellen hinsichtlich der Beurteilung von Gefahrenquellen die Prüfberichte der Sachverständigen (§ 5 BVOT) eine wichtige Erkenntnisquelle dar. Gemäß § 5 Abs. 4 BVOT muss seitens des Unternehmers der Prüfbericht eines Sachverständigen der zuständigen Behörde vorgelegt werden. Im Falle der Feststellung von Schäden oder Mängeln ist mit der Vorlage des Prüfberichts die zuständige Behörde über die Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Schäden oder Mängel zu informieren. Gerade die systematische Auswertung der Prüfberichte und eine Kategorisierung der Schäden und Mängel sowie deren Qualifizierung, sowie der ergriffenen Maßnahmen kann ein realistisches Bild über die sicherheitstechnische Lage vermitteln. Hieraus können dann grundlegende Folgerungen zur Verbesserung der sicherheitstechnischen Maßnahmen und in der Folge zum Schutz vorschädlichen Umwelteinwirkungen getroffen werden. Auch hier sollte die Auswertung von einem pluralistisch besetzten Gremium vorgenommen werden, in dem auch die Umweltverbände vertreten sind. Vorbild hierfür könnte der Ausschuss „Erfahrungsberichte“ der Kommission für Anlagensicherheit sein, der kontinuierlich Berichte von Sachverständigen bei Anlagen im Bereich der Störfall-Verordnung auswertet und daraus Schlussfolgerungen hinsichtlich der Mängelhäufigkeit und sich ergebender grundlegender Schlussfolgerungen zieht.

In diesem Sinne ist zu überprüfen, ob die Tiefbohrverordnung noch dem im Umweltrecht üblichen Stand der Technik entspricht. Dabei kann nicht alleine auf die Technische Regel „Bohrungsintegrität“ des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geothermie (BVEG) zurückgegriffen werden. Denn diese Technische Regel stellt nicht, wie in der Einleitung formuliert, den Stand der Technik dar, sondern eine allgemein anerkannte Regel der Technik. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt. Die Maßnahmen müssen sich dabei noch nicht in der Praxis durchgesetzt haben. Damit ist der Maßstab des Gebotenen die Front der technischen Entwicklung. Demgegenüber beinhalten die allgemein anerkannten Regeln der Technik lediglich die Techniken, die von der Mehrheit der Fachleute anerkannt sind und sich in der Praxis als allgemein üblich bewährt haben.

Zudem sollte die Tiefbohrverordnung eine klare Hierarchie, angelehnt an § 3 der Störfall-Verordnung, aufweisen. Danach müssten Ereignisse erstens verhindert werden. Bei Ereignissen, die nicht verhindert werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Ereignissen so gering wie möglich zu erhalten. Drittens sind, in Anlehnung an § 50 S. 1 BImSchG, angemessene Abstände zwischen sensiblen Objekten und Gebieten und dem jeweiligen Bohrvorhaben festzulegen. § 9 Abs. 1 BVOT, der ebenfalls eine Abstandsregelung aufweist, umfasst nur einen Teil der relevanten Schutzgüter und müsste zudem hinsichtlich der spezifischen Gefahren, die von Tiefbohrungen ausgehen können, konkretisiert werden.

VI. UVP-Register, Dokumentenumfang

Gemäß § 57a Abs. 1 S. 4 BBergG sind für bergrechtliche betriebsplanpflichtige Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren die §§ 15 bis 27 sowie 31 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwenden. Dies betrifft auch die von Bund und Ländern einzurichtenden Internetportale (§ 20 UVPG), in denen jeweils die Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 1 UVPG und die nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen elektronisch verfügbar sind.

Die Bestimmungen des Entwurfs des NUVPG über das Internetportal des Landes Niedersachsen gehen bzgl. des Mindestumfangs der veröffentlichten Unterlagen nicht über die Anforderungen des UVPG hinaus. Dies ist nicht sachgerecht. Um als Betroffener das Vorhaben und seine etwaigen Auswirkungen einschätzen zu können, ist die Kenntnis sich auf das Vorhaben auswirkender vorgelagerter Entscheidungen erforderlich.

So hat sich im Verfahren zur Zulassung des Hauptbetriebsplans für die Erhöhung des Fördervolumens der Erdgasbohrung Goldenstedt Z23 die Situation ergeben, dass zur Begründung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens vielfach auf nicht ausgelegte, nicht zur Verfahrensakte hinzugezogene und auch auf Nachfrage nicht zur Verfügung gestellte Unterlagen wie den übergeordneten Rahmenbetriebsplan oder nachgelagerte Sonderbetriebspläne verwiesen wurde. Damit war es der betroffenen Öffentlichkeit nicht möglich, umfassend ihre Rechte wahrzunehmen.

Erörterungsverlauf und Bescheid über den vorzeitigen Beginn dieses im Wasserschutzgebiet Vechta gelegenen Bohrplatzes belegen zudem, dass zur Vorbereitung wie auch sogar noch während der laufenden Planfeststellung diese nicht zugänglichen Betriebspläne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben abgeändert wurden. Der UVP-gegenständliche Rahmenbetriebsplan wird damit zu einer bloßen formalen Hülle; die umweltrelevanten Aspekte werden dem UVP-Verfahren so weitestgehend entzogen.

In gleicher Form stellt sich das Problem im Bereich des Immissionsschutzes und Störfallrechts, wenn bestehende Anlagen erweitert oder abgeändert werden sollen. Auch hier wird in der Praxis vielfach auf nicht für die Betroffenen verfügbare Teile der Bestandsgenehmigung verwiesen, ohne dass diese Unterlagen – auch auf ausdrücklichen Antrag hin nicht – dem laufenden Verfahren

beigeordnet werden. Dieses Vorgehen betrifft nach Erfahrungen des BBU beispielsweise auch sensible Bereiche wie angrenzende Betriebsbereiche nach der Störfallverordnung mit möglichen Auswirkungen auf den Verwahrungsort der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle.

Derartige Situationen sollten in Zukunft vermieden werden. Sich auf ein Vorhaben auswirkende und vorgelagerte Zulassungsentscheidungen sollten in Zukunft mit den auszulegenden Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes zur Verfügung gestellt werden. Sofern nicht von der Möglichkeit der Verankerung im NUVPG Gebrauch gemacht wird, könnte dies über eine Konkretisierung von § 5 Abs. 1 NUIG i.V.m. § 10 Abs. 1 UIG erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
für den BBU

Oliver Kalusch
(Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands des BBU)